

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 14/12 B

L 2 AL 7/10 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 4 AL 394/06 (SG Magdeburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Mai 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 19. Oktober 2011 - L 2 AL 7/10 - wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beteiligten streiten über die Höhe des Anspruchs auf Fahrkostenerstattung für die Teilnahme der Klägerin an der beruflichen Eignungsfeststellung in der Zeit vom 10.4. bis zum 13.4.2006. Das Sozialgericht Magdeburg hat der Klage mit Urteil vom 19.11.2009 teilweise stattgegeben, im Übrigen abgewiesen und die Berufung zugelassen. Die hiergegen gerichtete Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) mit Urteil vom 19.10.2011 zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil des LSG hat die Klägerin mit einem am 10.2.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 9.2.2012 Beschwerde eingelegt und zugleich beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern. Die Beschwerdebegründungsfrist ist bis zum 26.4.2012 verlängert worden. Mit Schriftsatz vom 18.4.2012 haben die Prozessbevollmächtigten mitgeteilt, dass sie die Klägerin nicht mehr vertreten.
- 2 Da die Beschwerde bis zum Ablauf der vorbezeichneten Frist nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist, muss das Rechtsmittel in entsprechender Anwendung des § 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 2 S 2, Abs 4 S 1 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

